

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB)

vom 11. Dezember 1995 (Stand am 16. Mai 1999)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absätze 2 und 3, 7 Absatz 2, 10 Absatz 3, 13 Absätze 2 und 3, 17, 19 Absatz 2, 20 Absatz 2, 24 Absatz 1 und 35 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994¹ über das öffentliche Beschaffungswesen (Gesetz), auf die Artikel 45 und 61 Absatz 1 des Verwaltungsorganisationsgesetzes²,
...³
...⁴
auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991⁵
sowie auf Artikel 71 Absatz 7 des Alkoholgesetzes⁶,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Gesetz;
- b. die übrigen Beschaffungen des Bundes;
- c. den Planungs- und den Gesamtleistungswettbewerb.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die dem Gesetz unterstellten Auftraggeberinnen und für die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB).⁷

AS 1996 518

¹ SR 172.056.1

² [AS 1979 114, 1983 170, 1985 699, 1987 226 Ziff. II 2 808, 1989 2116, 1990 3 Art. 1 1530 Ziff. II 1 1587 Art. 1, 1991 362 Ziff. I, 1992 288 Anhang Ziff. 2 510 581 Anhang Ziff. 2, 1993 1770, 1995 978 4362 Art. 1, 1996 1486; SR 151.1 Anhang Ziff. 1, 172.010.18 Art. 1, 172.010.31 Anhang Ziff. 1, 251 Anhang Ziff. 1, 510.10 Anhang Ziff. 2, 531 Art. 59 Ziff. 2. SR 172.010 Art. 63]. Siehe heute das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (SR 172.010).

³ Drittes Lemma aufgehoben durch Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997 (AS 1997 2779).

⁴ Viertes Lemma aufgehoben durch Ziff. II 4 der V vom 25. Nov. 1998 (AS 1999 704).

⁵ SR 414.110

⁶ SR 680

⁷ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

² Sie gilt nicht für die Automobildienste der Schweizerischen Post nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes, wenn diese Aufträge vergeben, um den Auftragsgegenstand an Dritte weiterzuveräussern oder zu vermieten, ohne dafür ein besonderes oder ausschliessliches Recht zu besitzen.⁸

³ Sie gilt nicht für die Post- und Automobildienste der Schweizerischen Post und die Rüstungsbetriebe für Aufträge nach dem 3. Kapitel dieser Verordnung sowie für die SBB, soweit diese Auftraggeberinnen:⁹

- a. ihre Tätigkeit in Konkurrenz zu Dritten ausüben;
- b. den Auftragsgegenstand an Dritte weiterveräussern oder vermieten, ohne dafür ein besonderes oder ausschliessliches Recht zu haben.

Art. 3 Dienstleistungen und Bauleistungen

¹ Als Dienstleistungen gelten die in Anhang 1 aufgeführten Leistungen.

² Als Bauleistungen gelten die in Anhang 2 aufgeführten Hoch- und Tiefbauarbeiten.

Art. 4 Grundsatz

Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen sind im freien Wettbewerb zu beschaffen.

Art. 5 Einsichtsrecht

¹ Bei fehlendem Wettbewerb vereinbart die Auftraggeberin mit dem Anbieter oder der Anbieterin ein Einsichtsrecht in die Kalkulation, wenn der Auftragswert eine Million Franken erreicht.

² Über begründete Ausnahmen entscheidet die Direktion.

Art. 6 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen

¹ Die Auftraggeberin legt im Vertrag fest, dass Anbieter oder Anbieterinnen:

- a. die Verfahrensgrundsätze nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c des Gesetzes einhalten müssen;
- b. Dritte, denen sie Aufträge weitergeben, vertraglich verpflichten, die Verfahrensgrundsätze nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c des Gesetzes einzuhalten.

² Die spezialgesetzlichen Vollzugsbehörden kontrollieren die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen. Die Auftraggeberin kann diese Behörden vor dem Zuschlag konsultieren.

⁸ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

⁹ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

³ Die Auftraggeberin kann im Bereich der Arbeitsbedingungen Kontrollen veranlassen. Sie kann die Aufgabe einer spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde oder einer anderen geeigneten Instanz übertragen, insbesondere paritätischen Kontrollorganen, die aufgrund von Gesamtarbeitsverträgen gebildet worden sind.

⁴ Sie kann im Bereich der Gleichbehandlung von Frau und Mann Kontrollen veranlassen. Sie kann die Aufgabe insbesondere dem Eidgenössischen, den kantonalen oder den kommunalen Gleichstellungsbüros übertragen.

⁵ Zur Durchsetzung der Verfahrensgrundsätze nach Artikel 8 des Gesetzes sieht die Auftraggeberin beim Vertragsabschluss Konventionalstrafen vor.

Art. 7 Arbeitsbedingungen

Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

Art. 8 Publikationsorgane

(Art. 24¹⁰)

Veröffentlichungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den Publikationsorganen, die nach den internationalen Übereinkommen zu berücksichtigen sind.

2. Kapitel: Beschaffungen im Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Abschnitt: Teilnahmebedingungen

Art. 9 Überprüfung der Eignung

(Art. 9)

¹ Die Auftraggeberin kann für die Überprüfung der Eignung der Anbieter und Anbieterinnen insbesondere die in Anhang 3 genannten Unterlagen erheben und einsehen.

² Sie trägt bei der Bezeichnung der notwendigen Nachweise Art und Umfang des Auftrages Rechnung.

Art. 10 Prüfungssystem

¹ Richtet die Auftraggeberin ein Prüfungssystem nach Artikel 10 des Gesetzes ein, so veröffentlicht sie dieses. Sie wiederholt die Veröffentlichung jährlich zusammen mit den Verzeichnissen.

¹⁰ Die Klammerverweise beziehen sich auf den durch die Verordnungsbestimmung auszuführenden Gesetzesartikel des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen. Sie beschränken sich auf reine Ausführungsbestimmungen, in welchen der entsprechende Gesetzesartikel nicht im Verordnungstext erwähnt ist.

² Sie nennt in der Veröffentlichung den Zweck des Verzeichnisses sowie die Eignungskriterien und die erforderlichen Nachweise. Sie gibt an, wie lange das Verzeichnis gilt und nach welchem Verfahren es erneuert wird.

³ Soll das Prüfungssystem höchstens drei Jahre lang gelten, so kann die Auftraggeberin auf die jährliche Veröffentlichung verzichten. Sie muss diesen Verzicht in der ersten Veröffentlichung ankündigen.

⁴ Wird ein Verzeichnis abgeschafft, so teilt sie dies den darin aufgeführten Anbietern und Anbieterinnen mit.

Art. 11 Aufnahme ins Verzeichnis

¹ Anbieter und Anbieterinnen können jederzeit um ihre Aufnahme ins Verzeichnis ersuchen. Die Auftraggeberin prüft das Gesuch innert angemessener Frist.

² Sie teilt die Aufnahme schriftlich mit. Lehnt sie die Aufnahme ab, so eröffnet sie dies dem Anbieter oder der Anbieterin mittels Verfügung.

³ Sie kann Anbieter und Anbieterinnen jederzeit aus einem Verzeichnis streichen, falls sich berechtigte Zweifel an ihrer Eignung ergeben. Die Streichung aus dem Verzeichnis ist dem Anbieter oder der Anbieterin mittels Verfügung zu eröffnen.

⁴ Durch die Aufnahme in ein Verzeichnis entsteht für Anbieter und Anbieterinnen kein Anspruch darauf, ein Angebot einreichen zu dürfen oder einen Auftrag zu erhalten.

2. Abschnitt: Vergabeverfahren

Art. 12 Selektives Verfahren

(Art. 15)

¹ Die Auftraggeberin muss mindestens drei Anbieter und Anbieterinnen zur Angebotsabgabe einladen, sofern so viele für die Teilnahme qualifiziert sind.

² Auftraggeberinnen, die ein Verzeichnis führen, können daraus diejenigen Anbieter und Anbieterinnen auswählen, die sie zur Angebotsabgabe einladen wollen.

³ Sie müssen auch Anbieter und Anbieterinnen, die noch nicht im Verzeichnis aufgeführt sind, am Vergabeverfahren teilnehmen lassen, sofern sich die Beschaffung durch die Aufnahme ins Verzeichnis nicht verzögert.

Art. 13 Freihändiges Verfahren

(Art. 13 Abs. 2)

¹ Die Auftraggeberin kann den Auftrag unter folgenden Voraussetzungen direkt und ohne Ausschreibung vergeben:

- a. Es gehen im offenen oder selektiven Verfahren keine Angebote ein, oder es erfüllt weder ein Anbieter noch eine Anbieterin die Eignungskriterien.

- b. Es werden im offenen oder selektiven Verfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen.
 - c. Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrages oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter oder eine Anbieterin in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative.
 - d. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann.
 - e. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzlichen Bauleistung darf höchstens die Hälfte des Werts des ursprünglichen Auftrages ausmachen.
 - f. Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.
 - g. Die Auftraggeberin beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrages hergestellt oder entwickelt werden.
 - h. Die Auftraggeberin vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. Sie hat in der Ausschreibung für das Grundprojekt darauf hingewiesen, dass für solche Bauaufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann.
 - i. Die Auftraggeberin beschafft Güter an Warenbörsen.
 - k. Die Auftraggeberin kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).
- ² Die Auftraggeberin erstellt über jeden freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält:
- a. den Namen der Auftraggeberin;
 - b. Wert und Art der beschafften Leistung;
 - c. das Ursprungsland der Leistung;
 - d. die Bestimmung von Absatz 1, nach der der Auftrag freihändig vergeben wurde.

Art. 14 Bagatellklausel

¹ Vergibt die Auftraggeberin im Rahmen der Realisierung eines Bauwerks mehrere Bauaufträge, so unterstehen diese auf jeden Fall dem Gesetz, wenn ihr Wert je einzeln 2 Millionen Franken erreicht.

² Sie braucht Bauaufträge, deren Wert 2 Millionen Franken je einzeln nicht erreichen, nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes zu vergeben. Dabei darf der Wert solcher Bauaufträge insgesamt höchstens 20 Prozent des Gesamtwertes nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes ausmachen.

Art. 15 Auftragswert mehrjähriger Verträge

Beschafft die Auftraggeberin Güter oder Dienstleistungen durch Kauf, Leasing oder Mietkauf, so berechnet sich der Auftragswert folgendermassen:

- a. Bei Verträgen mit einer bestimmten Laufzeit ist der Gesamtwert massgebend.
- b. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit gilt die monatliche Rate multipliziert mit 48 als Auftragswert.

Art. 16 Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung enthält die im Anhang 4 aufgeführten Angaben.

² Die Zusammenfassung der Ausschreibung nach Artikel 24 Absatz 4 des Gesetzes enthält folgende Angaben:

- a. die geforderte Leistung;
- b. die Frist für den Antrag auf Teilnahme am Verfahren oder für die Angebotsabgabe;
- c. die Adresse, wo die Ausschreibungsunterlagen verlangt werden können.

³ Die Auftraggeberin veröffentlicht Änderungen oder die Wiederholung der Ausschreibung im gleichen Publikationsorgan wie die ursprüngliche Ausschreibung.

⁴ Hat die Auftraggeberin einem Anbieter oder einer Anbieterin wichtige zusätzliche Angaben geliefert, so muss sie diese Angaben auch allen anderen so frühzeitig mitteilen, dass diese die Zusatzinformation in ihren Eingaben berücksichtigen können.

⁵ Die Ausschreibung in Form einer Gesamtpublikation nach Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes enthält:

- a. alle Angaben nach Anhang 4, soweit diese verfügbar sind, mindestens aber die Angaben nach Absatz 2;
- b. eine Einladung an die Anbieterinnen und Anbieter, ihr Interesse anzumelden.

⁶ Die Ausschreibung im Rahmen eines Prüfungssystems nach Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes enthält zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 10 Absatz 2:

- a. die geforderte Leistung;
- b. die Einladung zur Teilnahme am Verfahren.

⁷ Die Auftraggeberin bringt einen Hinweis an, wonach der Auftrag unter das Übereinkommen vom 15. April 1994¹¹ über das öffentliche Beschaffungswesen (GATT-Übereinkommen) fällt.

Art. 17 Ausschreibungsunterlagen

¹ Die Auftraggeberin erstellt Ausschreibungsunterlagen, soweit der Auftrag dies erfordert.

² Sie stellt den Anbietern und Anbieterinnen die Ausschreibungsunterlagen auf Verlangen zu. Sie teilt ihnen gleichzeitig mit, wo Modelle, Muster und umfangreiche Dokumentationen eingesehen oder abgeholt werden können.

³ Sie beantwortet innert kurzer Frist Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen, soweit die Zusatzinformationen dem Anbieter oder der Anbieterin keine unzulässigen Vorteile verschaffen.

Art. 18 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

¹ Die Ausschreibungsunterlagen müssen enthalten:

- a. die Angaben nach Anhang 5;
- b. einen umfassenden Produkte- oder Aufgabenbeschrieb oder ein detailliertes Leistungsverzeichnis;
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die besonderen Bedingungen nach Artikel 29 Absatz 3 der Auftraggeberin, die für den Auftrag gelten.

² Die Auftraggeberin legt in den Ausschreibungsunterlagen zudem fest, wie lange die Anbieter und Anbieterinnen an ihr Angebot gebunden sind. Die Dauer soll sechs Monate nicht übersteigen.

³ Sie kann in den Ausschreibungsunterlagen bestimmen, ab welchem Zeitpunkt Anfragen zu diesen Unterlagen nicht mehr beantwortet werden.

⁴ Sind für die Vergabe eines Auftrages im offenen Verfahren keine Ausschreibungsunterlagen notwendig, so bestimmt die Auftraggeberin, welche Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sie zusätzlich in der Ausschreibung aufführen will.

Art. 19 Fristen

(Art. 17)

¹ Die Auftraggeberin setzt die Fristen für die Anträge auf Teilnahme oder für die Einreichung der Angebote so fest, dass alle Anbieterinnen und Anbieter genügend Zeit zur Prüfung der Unterlagen und zur Ausarbeitung des Antrags oder des Angebots haben. Sie trägt dabei insbesondere der Komplexität des Auftrages und der Anzahl von Unteraufträgen Rechnung.

² Verlängert sie die Frist für einen Anbieter oder eine Anbieterin, so gilt die Fristverlängerung auch für alle anderen. Die Verlängerung ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig bekanntzugeben.

¹¹ SR 0.632.231.422

³ Es gelten folgende Minimalfristen:

- a. im offenen Verfahren für die Einreichung eines Angebotes 40 Tage ab der Veröffentlichung;
- b. im selektiven Verfahren für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme 25 Tage ab der Veröffentlichung und zur Angebotsabgabe 40 Tage ab der Einladung.

⁴ Unter den Voraussetzungen von Artikel XI Ziffer 3 des GATT-Übereinkommens¹² kann die Auftraggeberin die Frist zur Abgabe von Angeboten herabsetzen. Die Frist beträgt jedoch in der Regel mindestens 24 Tage und darf keinesfalls weniger als zehn Tage betragen.

Art. 20 Verzicht auf die Einholung schriftlicher Angebote

(Art. 19 Abs. 2)

Bei der Beschaffung von Gütern an Warenbörsen kann die Auftraggeberin darauf verzichten, schriftliche Angebote einzuholen.

Art. 21 Bietergemeinschaften und Rechtsform

¹ Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zugelassen. In begründeten Einzelfällen kann die Auftraggeberin diese Möglichkeit in der Ausschreibung jedoch beschränken oder ausschliessen.

² Ist für die korrekte Ausführung eines Auftrages eine bestimmte Rechtsform erforderlich, so kann die Auftraggeberin verlangen, dass sie vor dem Zuschlag gebildet wird.

Art. 22 Varianten und Teilangebote

¹ Die Auftraggeberin verlangt in der Ausschreibung grundsätzlich ein Gesamtangebot für die zu beschaffenden Leistungen.

² Den Anbietern und Anbieterinnen steht es frei, zusätzlich zum Gesamtangebot Angebote für Varianten einzureichen. Die Auftraggeberin kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung jedoch beschränken oder ausschliessen.

³ Die Auftraggeberin kann bei Teilangeboten auf ein Gesamtangebot verzichten. Sie kündigt dies in der Ausschreibung an.

Art. 23 Vergütungsanspruch

¹ Anbieter und Anbieterinnen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebotes.

² Ausnahmen können namentlich für planerische Vorleistungen gemacht werden. Die Auftraggeberin muss diese Ausnahme in der Ausschreibung ankündigen.

¹² SR 0.632.231.422

Art. 24 Öffnung der Angebote

¹ Im offenen oder selektiven Verfahren zur Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen prüfen zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Auftraggeberin, ob die Angebote fristgerecht eingereicht worden sind, und öffnen diese.

² Im offenen oder selektiven Verfahren zur Vergabe von Bauaufträgen werden die Angebote nach folgenden Regeln geöffnet:

- a. Mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Auftraggeberin öffnen gemeinsam die fristgerecht eingereichten Angebote zu der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zeit und am angegebenen Ort.
- b. Sie erstellen über die Öffnung der Angebote ein Protokoll und halten darin mindestens folgende Angaben fest:
 1. die Namen der anwesenden Personen;
 2. die Namen der Anbieter und Anbieterinnen;
 3. das Datum ihrer Eingaben;
 4. den jeweiligen Gesamtpreis der Angebote;
 5. Angebotsvarianten.

Art. 25 Bereinigung und Prüfung der Angebote

Die Auftraggeberin bereinigt die Angebote in technischer und rechnerischer Hinsicht so, dass sie objektiv vergleichbar sind, und prüft sie aufgrund der Zuschlagskriterien.

Art. 26 Verhandlungen

¹ Ist eine der Voraussetzungen für Verhandlungen nach Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt, so kann die Auftraggeberin aufgrund der Zuschlagskriterien unter den Anbietern und Anbieterinnen diejenigen auswählen, mit denen sie Verhandlungen führen will.

² Sie berücksichtigt wenn möglich mindestens drei Anbieter und Anbieterinnen und gibt ihnen folgendes schriftlich bekannt:

- a. ihr jeweiliges bereinigtes Angebot;
- b. die Angebotsbestandteile, über die verhandelt werden soll;
- c. Fristen und Modalitäten zur Eingabe des endgültigen schriftlichen Angebotes.

³ Sie hält bei mündlichen Verhandlungen mindestens folgendes in einem Protokoll fest:

- a. die Namen der anwesenden Personen;
- b. die verhandelten Angebotsbestandteile;
- c. die Ergebnisse der Verhandlungen.

⁴ Das Protokoll ist von allen anwesenden Personen zu unterzeichnen.

⁵ Sie darf den beteiligten Anbietern und Anbieterinnen bis zum Zuschlag keine Informationen über Konkurrenzangebote abgeben.

Art. 27 Teilung des Auftrages

¹ Im Rahmen der Vergabe kann die Auftraggeberin den Auftrag in Teilaufträge aufteilen oder ihn als Ganzes mehreren Anbietern und Anbieterinnen vergeben. Sie muss diese Absicht in der Ausschreibung bekanntgegeben haben.

² Die Anbieter und Anbieterinnen sind nicht verpflichtet, einen Teilauftrag anzunehmen oder eine Zusammenarbeit einzugehen, wenn sie nur ein Gesamtangebot eingereicht haben.

Art. 28 Bekanntmachung des Zuschlags

Die Auftraggeberin veröffentlicht den Zuschlag spätestens 72 Tage nach dessen Erteilung mit folgenden Angaben:

- a. Art des Vergabeverfahrens;
- b. Art und Umfang der bestellten Leistung;
- c. Name und Adresse der Auftraggeberin;
- d. Datum des Zuschlags;
- e. Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin;
- f. den Preis des berücksichtigten Angebotes oder die tiefsten und höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote.

Art. 29 Vertragsschluss

¹ Die Auftraggeberin schliesst die Verträge schriftlich.

² Bei Beschaffungen von Gütern an der Warenbörse kann sie auf die Schriftform verzichten.

³ Sie wendet grundsätzlich ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen an, es sei denn, die Natur des Geschäftes erfordere die Aushandlung besonderer Bedingungen.

Art. 30 Abbruch, Wiederholung und Neuauflage des Vergabeverfahrens

¹ Die Auftraggeberin bricht das Verfahren ab, wenn sie das Projekt nicht verwirklicht.

² Die Auftraggeberin kann das Vergabeverfahren abrechnen und wiederholen, wenn:

- a. kein Angebot die Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt, die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind;
- b. günstigere Angebote zu erwarten sind, weil technische Rahmenbedingungen ändern oder Wettbewerbsverzerrungen wegfallen.

³ Die Auftraggeberin kann ein neues Vergabeverfahren durchführen, wenn sie das Projekt wesentlich ändert.

3. Abschnitt: Statistik

Art. 31 (Art. 25)

¹ Die Auftraggeberinnen, die dem Gesetz unterstehen, erstellen zuhanden des Bundesamtes für Aussenwirtschaft eine Statistik über ihre Beschaffungen.

² Sie geben in ihren Statistiken folgendes an:

- a. den geschätzten Gesamtwert aller vergebenen Aufträge;
- b. die Anzahl und den Gesamtwert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten nach Artikel 6 des Gesetzes, nach einem einheitlichen Klassifikationssystem in Güter-, Dienstleistungs- und Bauleistungskategorien gegliedert;
- c. die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden, aufgliedert in die Kategorien nach Buchstabe b;
- d. die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelungen des GATT-Übereinkommens¹³ nicht nach dessen Bestimmungen vergeben wurden.

³ Die Post- und Automobildienste der Schweizerischen Post müssen im Bereich nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes zur Ermittlung des Gesamtwertes nach Absatz 2 Buchstabe a nur die Aufträge über den Schwellenwerten berücksichtigen.¹⁴

⁴ Das Bundesamt für Aussenwirtschaft errechnet die Gesamtzahlen, erstellt die Statistiken nach Artikel XIX Ziffer 5 des GATT-Übereinkommens und schlüsselt diese nach den Annexen 2 und 3 des GATT-Übereinkommens auf.

3. Kapitel: Übrige Beschaffungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 32 Geltungsbereich

Den Bestimmungen dieses Kapitels unterstehen:

- a. die allgemeine Bundesverwaltung, die Eidgenössische Alkoholverwaltung, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und ihre Forschungsanstalten sowie die Post- und Automobildienste der Schweizerischen Post für Aufträge, die:¹⁵

¹³ SR 0.632.231.422

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

1. unter den Schwellenwerten nach Artikel 6 des Gesetzes liegen,
 2. aus andern Gründen nicht unter das Gesetz fallen;
- b.¹⁶ die Rüstungsbetriebe für öffentliche Aufträge, die der Verordnung, nicht aber dem Gesetz unterliegen, sowie die SBB.

Art. 33 Gegenrecht

¹ Für die Auftragsvergaben nach diesem Kapitel müssen ausländische Anbieter und Anbieterinnen nur insoweit berücksichtigt werden, als schweizerischen Anbietern und Anbieterinnen im betreffenden Staat Gegenrecht gewährt wird.

² Vom Gegenrechtsprinzip ausgenommen sind die Beschaffungen im Rahmen des Alpentransit-Beschlusses vom 4. Oktober 1991¹⁷.

³ Das Bundesamt für Aussenwirtschaft informiert die Beschaffungsstellen periodisch darüber, inwieweit die Staaten Gegenrecht gewähren. Es beantwortet zudem entsprechende Anfragen von Seiten der Anbieter und Anbieterinnen.

2. Abschnitt: Vergabeverfahren

Art. 34 Verfahrensarten und Wahl des Verfahrens

¹ Die Auftraggeberin kann einen öffentlichen Auftrag nach diesem Kapitel im offenen, selektiven oder unter bestimmten Voraussetzungen im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.

² Für die Vergaben im offenen oder selektiven Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes und die Bestimmungen des 2. Kapitels dieser Verordnung mit Ausnahme des 3. Abschnittes und des Artikels 16 Absatz 7.

³ Für die Vergaben der Automobildienste der Schweizerischen Post und der SBB im offenen oder selektiven Verfahren gelten die Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes und Artikel 16 Absätze 5 und 6 dieser Verordnung.¹⁸

Art. 35 Einladungsverfahren

¹ Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin, welche Anbieter und Anbieterinnen sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen will.

² Sie muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen.

³ Im Einladungsverfahren können vergeben werden:

- a. die Aufträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes;
- b. Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die den Schwellenwert nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes nicht erreichen;

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

¹⁷ SR 742.104

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

- c.¹⁹ Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Automobildienste der Schweizerischen Post und der SBB, die den Schwellenwert nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes nicht erreichen;
- d. ...²⁰
- e. Bauaufträge, deren Wert 2 Millionen Franken nicht erreicht;
- f. Bauaufträge nach Artikel 14 der Verordnung.

Art. 36 Freihändiges Verfahren

¹ Die freihändige Vergabe richtet sich nach Artikel 13 Absatz 1.

² Im weiteren können Auftraggeberinnen einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung vergeben, wenn:

- a. der Auftrag im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a – d und Absatz 2 Buchstaben a und b des Gesetzes vergeben wird;
- b. ein Bauauftrag den Wert von 100 000 Franken nicht erreicht;
- c. ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag den Wert von 50 000 Franken nicht erreicht;
- d. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Güter- oder Dienstleistungsauftrages zusätzliche Leistungen notwendig werden, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzlichen Leistung darf höchstens die Hälfte des Werts des ursprünglichen Auftrages ausmachen;
- e. es sich dabei um einen neuen gleichartigen Güter- oder Dienstleistungsauftrag handelt, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. Die Auftraggeberin hat in der Ausschreibung für das Grundprojekt darauf hingewiesen, dass für solche Aufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann.

Art. 37 Zuschlagskriterien

Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird nach Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes ermittelt.

Art. 38 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss richtet sich nach Artikel 29.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997 (AS 1997 2779).

Art. 39 Vergabeentscheide

Entscheide, die in Vergabeverfahren nach diesem Kapitel erlassen werden, stellen keine Verfügungen dar.

4. Kapitel: Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb**Art. 40** Zweck

¹ Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe dienen der Auftraggeberin zur Evaluation verschiedener Lösungen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht.

² Die Bestimmungen der übrigen Kapitel dieser Verordnung gelten insoweit, als diese denjenigen dieses Kapitels nicht widersprechen.

Art. 41 Verhältnis zu verbandsrechtlichen Wettbewerbsbestimmungen

Die Auftraggeberin regelt das Wettbewerbsverfahren im Einzelfall. Sie kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht denjenigen dieser Verordnung widersprechen.

Art. 42 Wettbewerbsarten

¹ Planungswettbewerbe können durchgeführt werden zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen:

- a. zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben (Ideenwettbewerb);
- b. zu klar umschriebenen Aufgaben und zur Ermittlung von geeigneten Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen, welche diese Lösungen teilweise oder ganz realisieren (Projektwettbewerb).

² Gesamtleistungswettbewerbe werden durchgeführt zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu klar umschriebenen Aufgaben sowie zur Vergabe der Realisierung dieser Lösung.

Art. 43 Anzuwendendes Verfahren

¹ Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe sind im offenen oder selektiven Verfahren auszuschreiben, sofern ihr Wert den massgebenden Schwellenwert nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes oder, bei Gesamtleistungswettbewerben im Baubereich, den Wert von 2 Millionen Franken erreicht.

² Werden diese Schwellenwerte nicht erreicht, so kann der Wettbewerb im Einladungsverfahren durchgeführt werden.

Art. 44 Wettbewerbswert

¹ Der Wettbewerbswert besteht:

- a. beim Ideenwettbewerb aus der gesamten Preissumme;
- b. beim Projektwettbewerb aus der gesamten Preissumme und dem geschätzten Wert der im Wettbewerbsprogramm definierten weiteren planerischen Leistung;
- c. beim Gesamtleistungswettbewerb aus der gesamten Preissumme und dem geschätzten Wert des zu vergebenden Auftrages.

² Die Auftraggeberin setzt eine angemessene Gesamtpreissumme fest. Sie orientiert sich dabei an den in entsprechenden Verbandsverfahren üblichen Preis- und Ankaufssummen, der Wettbewerbsart, der geforderten Wettbewerbsleistung, der erwarteten Teilnehmerzahl, allfälligen festen Entschädigungen an die Wettbewerbsteilnehmer und Wettbewerbsteilnehmerinnen und einem in Aussicht gestellten weiteren planerischen Auftrag oder Zuschlag.

Art. 45 Vorbereitung

¹ Die Auftraggeberin zieht eine oder mehrere interne oder auswärtige Fachpersonen zur Beratung hinzu.

² Diese Fachleute müssen mit dem Wettbewerbswesen vertraut und so qualifiziert sein, dass sie die Auftraggeberin kompetent beraten können.

³ Sie beraten die Auftraggeberin während des ganzen Wettbewerbsverfahrens, insbesondere bei der:

- a. Wahl des geeigneten Verfahrens;
- b. Ausschreibung des Wettbewerbs;
- c. Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms;
- d. Auswahl der Mitglieder des Preisgerichts und allfälliger Sachverständiger;
- e. Selektionierung der Wettbewerbsteilnehmer und -teilnehmerinnen.

⁴ Sie dürfen als stimmberechtigte Mitglieder im Preisgericht Einsitz nehmen, soweit sie nicht mit der Vorprüfung nach Artikel 49 betraut waren.

Art. 46 Ausschreibung

Die Ausschreibung eines Wettbewerbs im offenen oder selektiven Verfahren enthält die im Anhang 6 aufgeführten Angaben.

Art. 47 Nachwuchsförderung

Für Planungswettbewerbe, die im selektiven Verfahren durchgeführt werden, kann in der Ausschreibung vorgesehen werden, dass unter den Anbietern und Anbieterinnen, die zur Wettbewerbseingabe eingeladen werden, ein bestimmter Anteil von Nachwuchsfachleuten sein muss.

Art. 48 Anonymität

¹ Die Wettbewerbsbeiträge sind anonym einzureichen.

² Die Auftraggeberin sichert die Anonymität, bis das Preisgericht die Wettbewerbsbeiträge beurteilt, rangiert und die Preise zugesprochen sowie allenfalls eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben hat.

³ Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die gegen das Anonymitätsgebot verstossen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Art. 49 Vorprüfung

Bevor die eingereichten Wettbewerbsbeiträge durch das Preisgericht bewertet werden, wird durch die Auftraggeberin oder durch von ihr beauftragte Fachleute eine wertungsfreie technische Vorprüfung durchgeführt.

Art. 50 Preisgericht

¹ Das Preisgericht setzt sich zusammen aus:

- a. Fachleuten auf mindestens einem der massgebenden Gebiete, in denen der Wettbewerb ausgeschrieben wurde (Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen);
- b. weiteren von der Auftraggeberin frei bestimmten Personen.

² Die Mehrheit der Mitglieder des Preisgerichts muss aus Fachleuten bestehen.

³ Das Preisgericht kann zur Begutachtung von Spezialfragen jederzeit Sachverständige beiziehen.

⁴ Die Mitglieder des Preisgerichts sowie die beigezogenen Sachverständigen müssen von den am Wettbewerb teilnehmenden Anbietern und Anbieterinnen unabhängig sein. Die Ausstandsgründe nach den Artikel 22 und 23 des Bundesrechtspflegegesetzes²¹ gelten analog. Mindestens die Hälfte der Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen muss zudem von der Auftraggeberin unabhängig sein.

⁵ Die Zusammensetzung des Preisgerichts samt Ersatzleuten sowie die von Anfang an beigezogenen Sachverständigen werden im Wettbewerbsprogramm bekanntgegeben.

Art. 51 Aufgaben des Preisgerichts

¹ Das Preisgericht genehmigt das Wettbewerbsprogramm und beurteilt die Wettbewerbsarbeiten. Es entscheidet über die Rangierung und die Vergabe der Preise.

² Es spricht zudem eine Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin aus für die Erteilung eines weiteren planerischen Auftrages, eines Zuschlages oder für das weitere Vorgehen.

³ Es kann Ankäufe beschliessen, wenn die maximale Ankaufssumme und die Bedingungen für die Ankäufe ausdrücklich im Wettbewerbsprogramm festgehalten sind.

²¹ SR 173.110

Art. 52 Rangierung und Preise

¹ Das Preisgericht erstellt eine Rangierung der formell korrekten Wettbewerbsarbeiten.

² Bei Planungswettbewerben kann es auch Wettbewerbsarbeiten rangieren, die in wesentlichen Punkten von den Programmbestimmungen abweichen, wenn:

- a. es dies einstimmig beschliesst; und
- b. diese Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm ausdrücklich festgelegt wurde.

³ Es darf Preise nur für programmkonforme Wettbewerbsarbeiten vergeben.

⁴ Preise dürfen nicht durch Aufträge oder Entschädigungen nach Artikel 55 abgegolten werden.

Art. 53 Empfehlung des Preisgerichts

Die Auftraggeberin ist grundsätzlich an die Empfehlung des Preisgerichts nach Artikel 51 Absatz 2 gebunden. In Ausnahmefällen kann sie sich von dieser Verpflichtung befreien, indem sie eine Abgeltung nach Artikel 55 Absatz 2 bezahlt und ein neues Verfahren durchführt.

Art. 54 Urheberrecht

In allen Wettbewerbsverfahren verbleibt das Urheberrecht an den Wettbewerbsarbeiten bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten gehen ins Eigentum der Auftraggeberin über.

Art. 55 Ansprüche aus den Wettbewerben

¹ Der Gewinner oder die Gewinnerin:

- a. eines Ideenwettbewerbs hat keinen Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag;
- b. eines Projektwettbewerbs hat in der Regel Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag;
- c. eines Gesamtleistungswettbewerbes erhält in der Regel den Zuschlag.

² Die Urheber und Urheberinnen von Wettbewerbsbeiträgen haben Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe von einem Drittel der Gesamtpreissumme, wenn:

- a. das Preisgericht empfohlen hat, es sei ihnen ein weiterer planerischer Auftrag oder der Zuschlag zu erteilen, die Auftraggeberin diesen Auftrag jedoch an Dritte vergibt;
- b. die Auftraggeberin den Wettbewerbsbeitrag weiterverwendet, ohne dass sie dem Urheber oder der Urheberin einen weiteren planerischen Auftrag erteilt.

³ Beschliesst die Auftraggeberin nach dem Preisentscheid, auf eine Realisierung des Vorhabens definitiv zu verzichten, so entfällt der Abgeltungsanspruch nach Ab-

satz 2. Kommt sie innerhalb von zehn Jahren auf ihren Beschluss zurück, so kann der Anspruch nach Absatz 2 wieder geltend gemacht werden.

Art. 56 Abgeltungsmodalitäten

Die Auftraggeberin weist im Wettbewerbsprogramm ausdrücklich auf die Abgeltungsmodalitäten hin.

Art. 57 Veröffentlichung

Die Auftraggeberin teilt sämtlichen Teilnehmern und Teilnehmerinnen den Entscheid des Preisgerichts schriftlich mit und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses in der Presse. Sie stellt die Wettbewerbsbeiträge mit der Veröffentlichung des Entscheides öffentlich aus.

5. Kapitel: Organisation und Zuständigkeit

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 58 Rahmentarife und Musterverträge

¹ Die Auftraggeberin orientiert sich für Dienstleistungsaufträge nach Anhang 1 an bestehenden Musterverträgen und Rahmentarifen des Bundes.

² Übersteigen vereinbarte Preise für Dienstleistungen nach Anhang 1 die im Rahmentarif enthaltenen Höchstansätze, so bedarf der Vertrag der Zustimmung des Eidgenössischen Finanzdepartementes oder der von ihm bezeichneten Stelle.

³ Die Post- und Automobildienste der Schweizerischen Post und die SBB erstellen Musterverträge und Rahmentarife für ihren Zuständigkeitsbereich. Dabei berücksichtigen sie die Musterverträge und Rahmentarife des Bundes.²²

Art. 59 Einsatz der Mittel

Die Auftraggeberin darf erst Verpflichtungen eingehen, wenn die erforderlichen Kredite gesprochen sind.

2. Abschnitt: Organisation der Beschaffungen im Güterbereich

Art. 60 Zentrale Beschaffung von Gütern

¹ Bei der Beschaffung von Gütern wird unterschieden zwischen den Benutzern und Benutzerinnen (Bedarfsstellen) einerseits und der den Einkauf besorgenden Auftraggeberin (Beschaffungsstelle) andererseits.

² Gleichartige Güter werden grundsätzlich von einer Beschaffungsstelle zentral beschafft. Das Beschaffungsstellenverzeichnis regelt die Ausnahmen.

²² Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement bezeichnet die Beschaffungsstellen im Beschaffungsstellenverzeichnis der Bundesverwaltung und legt deren Zuständigkeiten fest. Es kann in diesem Verzeichnis auch Aufgaben weiterer Stellen, insbesondere der Koordinations-, Lager- und Lieferstellen, regeln, wenn dies für die Beschaffung von Gütern erforderlich ist.

⁴ Ist ein Departement oder die Bundeskanzlei mit der Bezeichnung der Beschaffungsstellen nach Absatz 3 nicht einverstanden, so kann es die Frage dem Bundesrat zum Entscheid unterbreiten.

⁵ Die Post- und Automobildienste der Schweizerischen Post und die SBB sind für die Bezeichnung ihrer Beschaffungsstellen allein zuständig.²³

Art. 61 Aufgaben der Beschaffungsstelle

¹ Die Beschaffungsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie beobachtet für die zentrale Güterbeschaffung ständig die Marktlage und die Innovationen in ihrem Aufgabenbereich.
- b. Sie ordnet die Nachweise der Bezugsquellen zweckmässig.
- c. Sie beschafft nach Möglichkeit marktgängige, genormte Güter.
- d. Sie führt eine ihren Verhältnissen angemessene Auftrags- und Terminkontrolle.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Sorgfalt, der Wirtschaftlichkeit, der Ökologie und der Sparsamkeit. Sie muss die Geschäftsabwicklung zusammenhängend und klar darstellen können.

³ Hält sie den freien Wettbewerb für wesentlich behindert, so meldet sie dies dem Sekretariat der Delegation der Bau- und Liegenschaftsorgane der Bundesverwaltung (DBLO) sowie der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) oder dem Sekretariat der Beschaffungskommission des Bundes (BKB). Diese unterrichten die Wettbewerbskommission.²⁴

Art. 62 Aufgaben der Bedarfsstelle

¹ Die Bedarfsstelle klärt insbesondere die Bedürfnisse ab und beantragt nach Möglichkeit die Beschaffung von marktgängigen Gütern.

² Sie meldet der Beschaffungsstelle möglichst frühzeitig ihre Bedürfnisse mit allen Angaben, die für die Einholung von Angeboten notwendig sind. Sie muss Beschaffungen rechtzeitig beantragen, damit sie wirtschaftlich vorgenommen werden können.

³ Sie fasst nach Möglichkeit den Bedarf an gleichartigen oder ähnlichen Gütern zu Sammelmeldungen zusammen.

²³ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 14. Dez. 1998 über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (SR 172.010.21).

Art. 63 Verfahren bei Differenzen zwischen der Beschaffungsstelle und der Bedarfsstelle

¹ Ist die Beschaffungsstelle mit der Bedarfsmeldung nicht einverstanden, so orientiert sie die Bedarfsstelle unverzüglich.

² Können sich Beschaffungs- und Bedarfsstelle nicht einigen, so entscheidet der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin oder der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin.

³ Gehören die beiden Stellen nicht dem gleichen Departement oder der Bundeskanzlei an, so entscheidet das Eidgenössische Finanzdepartement.

⁴ Bei Beschaffungsreduktionen, die auf Kreditkürzungen zurückgehen, sind die Absätze 1 – 3 ebenfalls anwendbar.

⁵ Die Post- und Automobildienste der Schweizerischen Post und die SBB regeln das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Beschaffungs- und Bedarfsstelle selbst.²⁵

3. Abschnitt: Zuständigkeiten**Art. 64** Entscheid über Schadenersatzbegehren

¹ Zuständig für den Erlass von Verfügungen nach Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes sind die von der Geschäftsleitung der Schweizerischen Post bestimmten Stellen sowie der ETH-Rat für ihre Geschäftsbereiche, im übrigen das Eidgenössische Finanzdepartement.²⁶ Dieses holt vorgängig eine Vernehmlassung der Amtsstelle ein, in deren Geschäftsbereich sich der anspruchsbegründende Sachverhalt ereignet hat.

² Die Eidgenössische Zollverwaltung ist in ihrem Geschäftsbereich zuständig für Verfügungen über Ansprüche unter 10 000 Franken.

Art. 65²⁷ Koordination im Baubereich

¹ Zuständig für die Koordination von Bauaufträgen sowie von Dienstleistungsaufträgen nach Anhang 1 Ziffern 11 – 13 ist die DBLO oder die KBOB für ihre jeweiligen Mitglieder.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 14. Dez. 1998 über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (SR 172.010.21).

² Im Rahmen der Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten der DBLO und der KBOB nach den Artikeln 11 und 13 der Verordnung vom 14. Dezember 1998²⁸ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes haben sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie beraten die Auftraggeberinnen bei der Durchführung von Verfahren.
- b. Sie geben Empfehlungen zur Vergabepolitik ab.
- c. Sie fördern die Aus- und Weiterbildung der Personen, die mit der Auftragsvergabe betraut sind.

Art. 66 Beschaffungskommission des Bundes

¹ Die BKB besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und höchstens 15 Mitgliedern. Diese rekrutieren sich aus der allgemeinen Bundesverwaltung, der Schweizerischen Post, den SBB und dem ETH-Rat.²⁹ Der oder die Delegierte für die Informatikstrategie des Bundes ist ständiges Mitglied der BKB.³⁰

² Die Mitglieder der BKB werden auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements vom Bundesrat gewählt.

³ Das Sekretariat der BKB wird von der Eidgenössischen Finanzverwaltung geführt.

Art. 67 Koordination im Güter- und Dienstleistungsbereich

¹ Die BKB ist für die Koordination von Lieferaufträgen sowie von Dienstleistungsaufträgen nach Anhang 1 zuständig, ohne die Ziffern 11 – 13, soweit diese den Baubereich betreffen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erlässt Empfehlungen zur Beschaffungspolitik.
- b. Sie berät die Auftraggeberinnen insbesondere in Fragen des kommerziellen Rechts und des Wettbewerbs.
- c. Sie erlässt die Musterverträge, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rahmentarife.
- d. Sie sorgt für die Weiterbildung der Personen, die für die Beschaffungen zuständig sind.
- e. Sie sorgt für die Koordination unter den Auftraggeberinnen.

³ Die Post- und Automobildienste der Schweizerischen Post und die SBB sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e allein zuständig.³¹

²⁸ SR 172.010.21

²⁹ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

³⁰ Fassung des Satzes gemäss Anhang Ziff. II 4 der Bundesinformatikverordnung vom 23. Febr. 2000, in Kraft seit 1. April 2000 (SR 172.010.58).

³¹ Fassung gemäss Ziff. II 5 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

Art. 68 Fachausschüsse

¹ Die BKB kann Fachausschüsse einsetzen und ihnen Aufgaben aus ihrem Bereich zur Vorberatung oder zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Der Informatikrat stellt einen ständigen Fachausschuss der BKB dar. Ihm obliegt die selbstständige Betreuung des Informatik-Dienstleistungsbereichs. Sein Aufgabenbereich und seine Zusammensetzung richten sich nach der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000^{32,33}

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 69** Überwachung

Die internen Kontrollorgane der Verwaltungseinheiten und der Bundesbetriebe überwachen die Einhaltung dieser Verordnung.

Art. 70 Vollzug

Das Eidgenössische Finanzdepartement vollzieht diese Verordnung.

Art. 71 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Submissionsverordnung vom 31. März 1971³⁴;
- b. die Einkaufsverordnung vom 8. Dezember 1975³⁵.

Art. 72 Änderung bisherigen Rechts

1. Verordnung vom 3. Februar 1993³⁶ über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen:

Anhang 1
Finanzdepartement
hinzufügen:

...³⁷

³² SR 172.010.58

³³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 der Bundesinformatikverordnung vom 23. Febr. 2000, in Kraft seit 1. April 2000 (SR 172.010.58).

³⁴ [AS 1971 677, 1983 1518, 1993 2524]

³⁵ [AS 1975 2373, 1988 1206, 1993 2525]

³⁶ SR 173.31

³⁷ Text eingefügt in der genannten V.

2. Verordnung vom 1. Oktober 1973³⁸ über die Entschädigung für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte:

Artikel 2
Aufgehoben

Art. 73 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

³⁸ [AS 1973 1559, 1989 50. SR 172.31 Art. 21 Bst. b]

Anhang I
(Art. 3 Abs. 1)

Dem Gesetz unterstehende Dienstleistungen

	Zentrale Produkteklassifikation (CPC) Referenz-Nr.
1. Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)	6112, 6122, 633, 886
2. Landverkehr, eingeschlossen Geldtransport und Kurierdienste, ohne Post- und Eisenbahnverkehr	712 (ausser 71235), 7512, 87304
3. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ausser 7321)
4. Postbeförderung im Landverkehr sowie Luftpostbeförderung (ohne Eisenbahnverkehr)	71235, 7321
5. Fernmeldewesen (ohne Fernsprechkonzepteleistungen, Telex, Mobiltelefonie, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation)	752 (ausser 7524, 7525, 7526)
6. Versicherungs- und Bankdienstleistungen mit Ausnahme von finanziellen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken	811, 812, 814
7. Informatik und verbundene Tätigkeiten	84
8. Buchführung, -haltung, -prüfung	862
9. Markt- und Meinungsforschung	864
10. Unternehmungsberatung und verbundene Tätigkeiten	865, 866 ³⁹
11. Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung	867
12. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen bei Bauvorhaben	867
13. Studienauftrag (Vergabe identischer Aufträge an mehrere Anbieter und Anbieterinnen zwecks Erarbeitung von Lösungsvorschlägen)	867
14. Technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen, soweit nicht Bauvorhaben betreffend	867
15. Werbung, Information und Public Relations	871

³⁹ Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen

	Zentrale Produkteklassifikation (CPC) Referenz-Nr.
16. Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201–82206
17. Verlegen und Drucken	88442
18. Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 2)

Hoch- und Tiefbauarbeiten (Bauleistungen)

	Zentrale Produkteklassifikation (CPC) Referenz-Nr.
1. Vorbereitung des Baugeländes und der Baustellen	511
2. Bauarbeiten für Hochbauten	512
3. Bauarbeiten für Tiefbauten	513
4. Montage und Bau von Fertigbauten	514
5. Arbeiten spezialisierter Bauunternehmen	515
6. Einrichtungsarbeiten von Installationen	516
7. Ausbauarbeiten und Endfertigung von Bauten	517
8. Miete oder Leasing von Bau- oder Abbruch- ausrüstungen, eingeschlossen Personalleistungen	518

Nachweise

1. Handelsregisterauszug
2. Betreibungsregisterauszug
3. Erklärung über Anzahl und Funktion der in den drei Jahren vor der Ausschreibung im Unternehmen beschäftigten Personen
4. Erklärung betreffend einsetzbare Personalkapazität und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrages
5. Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Unternehmens und/oder von dessen Führungskräften, insbesondere aber der für die Ausführung des zu vergebenden Auftrages vorgesehenen verantwortlichen Personen
6. Erklärung betreffend Verpflichtung zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen
7. Liste der in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung erbrachten wichtigsten Leistungen
8. Referenzen, bei welchen die Auftraggeberin die ordnungsgemässe Erbringung dieser Leistungen überprüfen und insbesondere folgende Auskünfte einholen kann: Wert der Leistung; Zeit und Ort der Leistungserbringung; Stellungnahme (der damaligen Auftraggeberin), ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entspricht und ob sie ordnungsgemäss erbracht wurde
9. Bei Planungswettbewerben objektspezifische Nachweise, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Praxis
10. Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems
11. Bilanzen oder Bilanzauszüge des Unternehmens für die letzten drei Geschäftsjahre vor der Ausschreibung
12. Erklärung über den Gesamtumsatz der Unternehmung in den der Ausschreibung vorangegangenen drei Jahren
13. Bankerklärungen, die garantieren, dass dem Anbieter oder der Anbieterin im Falle der Auftragserteilung entsprechende Kredite gewährt werden
14. Bankgarantie
15. Letzter Prüfungsbericht der Revisionsstelle bei juristischen Personen
16. Strafregisterauszug der verantwortlichen Führungskräfte sowie der für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrages vorgesehenen verantwortlichen Personen
17. Nachweis der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern

Anhang 4
(Art. 16 Abs. 1 und 5)

Mindestangaben für die öffentliche Ausschreibung eines Auftrages im offenen oder selektiven Verfahren

1. Bezeichnung, Adresse, Telefon und Telefax der Auftraggeberin
2. Die Angabe, ob das Verfahren offen oder selektiv ist
3.
 - a. Ort der Ausführung
 - b. Gegenstand und Umfang des Auftrages, einschliesslich Optionen für zusätzliche Mengen sowie – wenn möglich – Schätzung des Zeitpunktes, in dem solche Optionen ausgeübt werden. Im Falle von wiederkehrenden Aufträgen deren Gegenstand und Umfang sowie – wenn möglich – eine Schätzung des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibungen für die zu beschaffenden Leistungen
 - c. allfällige Lose bei einer Teilung des Auftrages
4. Ausführungs- oder Liefertermin
5. Die besondere Rechtsform von Bietergemeinschaften, soweit eine solche für die Ausführung des Auftrages notwendig ist
6.
 - a. Ort und Frist für die Einreichung des Antrages auf Einladung zur Angebotsabgabe, des Antrages auf Qualifikation zur Aufnahme in ein Verzeichnis oder der Einreichung von Angeboten
 - b. Sprache oder Sprachen der Anträge oder Angebote
7. Beim selektiven Verfahren allenfalls die Angabe des Datums, ab welchem mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu rechnen ist
8. Allfällige geforderte Kautionen und Sicherheiten
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen
10. Die Angabe aller wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, die von den Anbietern und Anbieterinnen verlangt werden
11. Die Höhe der für die Vergabeunterlagen zu entrichtenden Beträge und die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten
12. Die Angaben darüber, ob die Auftraggeberin Angebote für Kauf, Leasing, Miete oder Miet-Kauf respektive für mehr als eine dieser Formen einholt
13. Hinweis darauf, ob es sich um eine Ausschreibung nach GATT-Übereinkommen⁴⁰ handelt oder nicht
14. Die Zuschlagskriterien, falls keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden
15. Gegebenenfalls die Absicht, Verhandlungen zu führen

⁴⁰ SR 0.632.231.422

Anhang 5
(Art. 18 Abs. 1 Bst. a)

Mindestangaben für die in einem offenen oder selektiven Verfahren abgegebenen Ausschreibungsunterlagen

1. Name, Adresse, Telefon und Telefax der Auftraggeberin, an welche die Angebote zu richten sind
2. Die Anschrift, an welche Ersuchen um zusätzliche Angaben zu richten sind
3. Die Sprache oder die Sprachen des Angebotes
4. Die Frist für die Einreichung des Angebotes
5. Die Zeitspanne, in welcher der Anbieter oder die Anbieterin an das Angebot gebunden ist
6. Die Zuschlagskriterien einschliesslich aller sonstigen Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der Angebote in Betracht gezogen werden
7. Die bei der Beurteilung der Angebotspreise einzubeziehenden Kostenelemente wie Transport-, Versicherungs- und Inspektionskosten, Zölle und andere Einfuhrabgaben
8. Die Währung, in der die Zahlung geleistet wird, sowie die Zahlungsbedingungen
9. Allfällige Voraussetzungen, unter denen Angebote aus Ländern eingereicht werden können, die nicht Vertragspartei des GATT-Übereinkommens⁴¹ sind, sich aber an die Bestimmungen von Artikel XII des Übereinkommens halten

⁴¹ SR 0.632.231.422

Anhang 6
(Art. 43 Abs. 1)

Ausschreibung von Wettbewerben

Die Ausschreibung von Wettbewerben dient dazu, interessierte Teilnehmer und Teilnehmerinnen zur Bestellung eines Wettbewerbsprogrammes und zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren im selektiven Verfahren oder zur Anmeldung im offenen Verfahren zu veranlassen. Die Ausschreibung enthält:

1. Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer der Wettbewerbsveranstalterin (Auftraggeberin)
2. Kurze Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe
3. Art des Wettbewerbsverfahrens (offener oder selektiver Ideen-, Projekt- oder Gesamtleistungswettbewerb)
4. Bei offenen Wettbewerben:
 - a. Höhe und Einzahlungsmodalitäten der für die Abgabe der Wettbewerbsunterlagen (Pläne, Modellunterlagen etc.) zu leistenden Schutzgebühr
 - b. Anmeldefrist
 - c. Abgabetermin
5. Bei selektiven Wettbewerben:
 - a. Zahl der am eigentlichen Wettbewerbsverfahren zugelassenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen
 - b. Auswahlkriterien
 - c. Einzureichende Bewerbungsunterlagen
 - d. Anmeldefrist für die Teilnahme
 - e. Voraussichtliches Datum des Teilnahmeentscheides
 - f. Voraussichtlicher Abgabetermin für die Wettbewerbsarbeiten
6. Allenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
7. Zuschlagskriterien
8. Namen der Mitglieder und Ersatzleute des Preisgerichts sowie allfälliger Experten und Expertinnen
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichts die Auftraggeberin bindet
10. Gesamtpreisumme
11. Angabe, ob die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Anspruch auf eine feste Entschädigung haben
12. Art und Umfang der gemäss Wettbewerbsprogramm zu vergebenden weiteren planerischen Aufträge oder Zuschläge
13. Bezugsquelle für das Wettbewerbsprogramm